

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf am
06.05.2026**

Sitzungsort: Haus der Kultur, Reckendorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Gruppenbild des gesamten Gemeinderats der Wahlperiode 2026/2032 für die Gemeindechronik und die Presse
2. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vereidigung der neu gewählten Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 27 KWBG
4. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß Art. 31 Abs. 4 GO
5. Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO
6. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 51 GO
7. Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 27 KWBG
8. Festlegung der weiteren Stellvertretungen gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO
9. Entscheidung über die Art und Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederstärke und Sitzzuteilung gemäß Art. 32 und 33 GO
10. Gemeindliches Ortsrecht; Erlass einer "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts"
11. Festlegung eines regelmäßigen Sitzungstages für die Sitzungen während der Wahlperiode 2026/2032
12. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf (2026/2032)
13. Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung
14. Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach
15. Benennung der Mitglieder für die gebildeten Ausschüsse
16. Benennung der Mitglieder zur Nathan- und Rosa Walter'schen Kinderheimstiftung
17. Vorschlag für die Bestellung der Ersten Bürgermeisterin und der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu Eheschließungsstandesbeamten
18. Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten
19. Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten
20. Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten

21. Bestellung einer/eines Flüchtlingsbeauftragten
22. Bestellung einer/eines Nachhaltigkeitsbeauftragten
23. Bestellung einer/eines IT-Beauftragten
24. Beschluss zur Durchführung einer Wahl zur Ortssprecherin bzw. zum Ortssprecher für Laimbach, Ober- und Untermanndorf sowie Zeitzenhof
25. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 der Geschäftsordnung
 - 25.1. Sonstiges - Glasfaserausbau Hauptstraße
 - 25.2. Sonstiges - Schulung Baunach Allianz
 - 25.3. Sonstiges - Online-Schulung Session
 - 25.4. Sonstiges - Neuer Termin Juni Sitzung
 - 25.5. Sonstiges - Termine Kirchenparade
 - 25.6. Sonstiges - Bürgermeistersprechstunde
 - 25.7. Sonstiges - Stadtradeln
 - 25.8. Sonstiges - Glasfaserausbau Straßenlaternen
26. Eintrag des gesamten Gemeinderats in das Goldene Buch der Gemeinde Reckendorf

Um 18:00 Uhr eröffnete Erste Bürgermeisterin Clarissa Schmitt die Sitzung des des Gemeinderates Reckendorf. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 30.04.2026 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 15.04.2026 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Gruppenbild des gesamten Gemeinderats der Wahlperiode 2026/2032 für die Gemeindechronik und die Presse

Zu Beginn der Sitzung wurde ein Gruppenbild des gesamten Gemeinderates der Wahlperiode 2026/2032 für die Gemeindechronik und die Presse gefertigt.

2. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Erste Bürgermeisterin Clarissa Schmitt begrüßte die Mitglieder des Gemeinderats, die Anwesenden der Verwaltung und der Presse sowie die Bürgerinnen und Bürger. Sie stellte die Beschlussfähigkeit fest. Alle Mitglieder des Gemeinderats waren anwesend. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung hielt die Erste Bürgermeisterin anschließend folgendes Grußwort:

„Liebe Kollegin und Kollegen im Gemeinderat,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für mich ist das heute ein sehr bewegender Moment. Der Beginn einer neuen Amtszeit bedeutet immer einen Neubeginn, aber für mich ganz persönlich ist es zugleich der Start in eine Aufgabe, die ich mit großer Dankbarkeit, aber auch mit großem Respekt übernehme.

Seit dem 1. Mai darf ich das Amt der Ersten Bürgermeisterin unserer Gemeinde ausüben. Ich danke euch allen sehr herzlich für das Vertrauen, das ihr mir entgegengebracht habt. Dieses Vertrauen ist für mich Ansporn und Verpflichtung zugleich.

Mein Leitmotiv, das mich schon im Wahlkampf begleitet hat, bleibt auch für meine Arbeit im Amt unverändert: „Gemeinsam für Reckendorf“. Denn genau darum geht es, dass wir diese Gemeinde nicht nebeneinander, sondern miteinander gestalten.

Viele von euch kennen mich bereits seit einigen Jahren: Seit 12 Jahren bin ich Teil dieses Gemeinderats. In dieser Zeit habe ich viel gelernt, vor allem, wie wichtig ein offener, ehrlicher und respektvoller Umgang miteinander ist, um gute Entscheidungen für unsere Gemeinde zu treffen.

Heute kommen wir zudem in einer leicht veränderten Zusammensetzung zusammen: Vier neue Gemeinderatsmitglieder sind erstmals dabei. Ich möchte euch ganz herzlich willkommen heißen. Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit und darauf, dass ihr mit euren Perspektiven und Ideen unser „Gemeinsam für Reckendorf“ bereichert.

Reckendorf ist für mich nicht nur eine Gemeinde – es ist Heimat. Ein Ort mit Geschichte, mit starkem Zusammenhalt und mit vielen Menschen, die sich engagieren und einbringen. Das ist etwas Wertvolles, das wir bewahren und weiterentwickeln wollen.

Gleichzeitig stehen wir vor wichtigen Aufgaben. Ich bin überzeugt: Wenn wir offen miteinander sprechen, einander zuhören und respektvoll zusammenarbeiten, dann können wir viel für unsere Gemeinde erreichen.

Mir ist wichtig, dass wir Reckendorf gemeinsam weiterentwickeln – als lebens- und liebenswerten Ort für alle Generationen. Ich möchte ansprechbar sein, zuhören und gemeinsam mit euch Lösungen finden.

Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit im Gemeinderat, mit der Verwaltung und mit euch allen.

Lasst uns diese neue Amtszeit im Sinne von „Gemeinsam für Reckendorf“ gestalten.

Vielen Dank.“

3. Vereidigung der neu gewählten Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 27 KWBG

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) ist die Erste Bürgermeisterin eine kommunale Wahlbeamtin. Gemäß § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes haben Beamtinnen und Beamte einen Diensteid zu leisten, dies trifft daher auch auf die neu gewählte Erste Bürgermeisterin zu.

Der Diensteid ist zu Beginn der ersten Sitzung des Gemeinderates abzuleisten (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KWBG) und hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden, darüber hinaus können anstelle der Worte „ich schwöre“ auch die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Den Diensteid der Ersten Bürgermeisterin nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab. Folgende Gemeinderatsmitglieder kommen hierfür in der genannten Reihenfolge in Frage:

1. Bernhard Müller

2. Axel Cron
3. Ludwig Blum
4. Erwin Wahl
5. Markus Sippel
6. Christian Zweig

Aus der Sitzung:

Die Erste Bürgermeisterin wurde durch das Gemeinderatsmitglied Bernhard Müller vereidigt.

4. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß Art. 31 Abs. 4 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Grundsätzlich sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Eidesleistung entfällt jedoch für Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO). Aus diesem Grund sind nur die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen:

- Stefan Wolfschmidt
- David Blum
- Silke Schleelein
- Sebastian Schwengler

Die Eidesformel ist gesetzlich vorgegeben (Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO).

Den Eid nimmt die Erste Bürgermeisterin ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

Die Verweigerung des Amtseides bzw. Gelöbnisses stellt ein Amtsantrittshindernis gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG dar. Das Amtshindernis müsste vom Gemeinderat festgestellt werden.

Aus der Sitzung:

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder wurden durch die Erste Bürgermeisterin vereidigt.

5. Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Zunächst muss durch einfachen Beschluss festgelegt werden, ob nur ein(e) zweite(r) Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder auch ein(e) dritte(n) Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister gewählt werden soll. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. In der vergangenen Wahlperiode hatte die Gemeinde Reckendorf einen zweiten und einen dritten Bürgermeister.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt, für die Wahlperiode 2026/2032 als Stellvertretung für die Erste Bürgermeisterin zwei weitere Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister (sowohl 2. als auch 3. Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister) zu wählen.

6. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 51 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Zur weiteren Bürgermeisterin bzw. zum weiteren Bürgermeister sind alle Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO). Die zu wählenden Personen müssen somit das 18. Lebensjahr vollendet haben und Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein (Art. 39 Abs. 1 GLKrWG).

Alle Gemeinderatsmitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen, sind als weitere Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister wählbar. Eine Bindung an vorgebrachte Wahlvorschläge gibt es nicht.

Wählbar sind auch Mitglieder des Gemeinderates, die bei der Sitzung nicht anwesend wären. Die Wahlannahme könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gemäß Art. 51 Abs. 3 GO werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Hierzu wurden entsprechende Stimmzettel von der Verwaltung vorbereitet, auf der alle wählbaren Gemeinderatsmitglieder (zum Ankreuzen) aufgeführt sind).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen, leere Stimmzettel und Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Losentscheid sollte in entsprechender Anwendung des § 91 GLKrWO erfolgen:

- Beschluss über Gemeinderatsmitglied, das mit der Herstellung des Loses beauftragt wird
- Beschluss über ein anderes Gemeinderatsmitglied, das mit der Losziehung beauftragt wird
- Bewerbende und ziehende Personen dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein
- Bei der Ziehung des Loses dürfen sich bewerbende Personen, nicht jedoch die das Los herstellenden Personen, anwesend sein

Zunächst wird die Wahl zur 2. Bürgermeisterin bzw. zum 2. Bürgermeister durchgeführt.

Bei der Wahl zur 3. Bürgermeisterin bzw. zum 3. Bürgermeister ist zu beachten, dass Stimmen, die für eine(n) bereits gewählte(n) 2. Bürgermeister(in) abgegeben werden, nicht ungültig sind. Es handelt sich hierbei um kein Wählbarkeitshindernis, sondern nur um ein Amtsantrittshindernis.

Nach der Wahl muss die Wahl von der gewählten Person angenommen werden.

Aus der Sitzung:

Zur Wahl des Zweiten Bürgermeisters wurde Hartwig Pieler von Gemeinderatsmitglied Maximilian Menzel vorgeschlagen, weitere Vorschläge wurden nicht abgegeben.

Wahlergebnis Zweiter Bürgermeister:

15 gültige Stimmen, davon entfielen auf

- Hartwig Pieler 14 Stimmen
- Erwin Wahl 1 Stimme

Somit wurde Hartwig Pieler zum Zweiten Bürgermeister gewählt, der die Wahl annahm.

Zur Wahl des Dritten Bürgermeisters wurde Bernhard Müller von Gemeinderatsmitglied Christian Zweig vorgeschlagen. Gemeinderatsmitglied Stefan Wolfschmidt schlug Markus Sippel vor. Dieser erklärte jedoch, dass er das Amt aus Zeitgründen nicht vollends ausfüllen könne. Daher schlug er Ludwig Blum vor.

Wahlergebnis Dritter Bürgermeister:

15 gültige Stimmen, davon entfielen auf

- Bernhard Müller 4 Stimmen
- Ludwig Blum 11 Stimmen

Somit wurde Ludwig Blum zum Dritten Bürgermeister gewählt, der die Wahl annahm.

7. Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 27 KWBG

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Auch die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 1 KWBG kommunale Wahlbeamte. Daher sind sie nach der Annahme der Wahl, die schriftlich zu erfolgen hat (Art. 1 Abs. 2 Nr.1, Art. 9 KWBG), in gleicher Weise zu vereidigen wie die Erste Bürgermeisterin (also zusätzlich zur Vereidigung als Gemeinderatsmitglied). Den Eid nimmt die Erste Bürgermeisterin ab.

Bei Wiederwahl eines weiteren Bürgermeisters (auch wenn „Wechsel“ vom Zweiten zum Dritten oder umgekehrt) erfolgt nach Art. 27 Abs. 4 KWBG keine Vereidigung.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden, darüber hinaus können anstelle der Worte „ich schwöre“ auch die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Aus der Sitzung:

Hartwig Pieler wurde als Zweiter Bürgermeister durch die Vorsitzende vereidigt. Der Dritte Bürgermeister Ludwig Blum musste aufgrund seiner Wiederwahl nicht vereidigt werden.

8. Festlegung der weiteren Stellvertretungen gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet trotz des Wortlautes („bestimmt der Gemeinderat“) nicht dazu, weitere Stellvertretungen zu bestellen. Die Entscheidung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats und hängt vor allem von der Größe der Gemeinde ab, ihrer rechtlichen Stellung, dem Geschäftsgang und der Zahl der weiteren Bürgermeister. Sind jedoch alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verhindert und keine Stellvertretung bestimmt, hat die Gemeinde keine Vertretung nach außen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit handlungsunfähig werden. Es wird daher empfohlen, eine Regelung zu treffen.

Auch die weiteren Stellvertretungen müssen deutsche Staatsangehörige sein. Sie werden entweder namentlich in offener Abstimmung bestimmt (eine geheime Wahl nach Art. 51 Abs. 4 GO ist nicht zulässig) oder nach allgemeinen Kriterien festgelegt (z. B. jeweils an Jahren ältestes Gemeinderatsmitglied).

In der letzten Wahlperiode 2020/2026 wurde hinsichtlich der weiteren Stellvertretungen folgende Regelung beschlossen (§ 16 Abs. 2 der bisherigen Geschäftsordnung):

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das an Lebensjahren älteste Mitglied als weiteren Stellvertreter / weitere Stellvertreterin.

Beschluss: 15 : 0

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten Bürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderats als weitere Stellvertretung.

9. Entscheidung über die Art und Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederstärke und Sitzzuteilung gemäß Art. 32 und 33 GO
--

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden, liegt in der Entscheidung des Gemeinderats. Der Gemeindevorstand empfiehlt den kleineren Gemeinden, auf Ausschüsse zu verzichten. Die Größe der Ausschüsse wird ebenfalls vom Gemeinderat bestimmt (Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 Abs. 2 GO mind. 3, höchstens 7 Mitglieder). Ausschüsse mit unterschiedlichen Mitgliedszahlen sind zulässig.

Haben bei der Berechnung mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der letzten Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmzahlen zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO).

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die gem. Art. 33 Abs. 2 GO allgemein zum Vorsitzenden bestimmte Person nicht auf ihre Partei bzw. Wählergruppe anzurechnen. Die erste Bürgermeisterin bleibt also unberücksichtigt. Sie gehört dem Ausschuss kraft Gesetzes als deren Vorsitzende an (Ausnahme Rechnungsprüfungsausschuss).

Die Ausschussmitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Bei der Bestellung ist der Gemeinderat an die Vorschläge der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen gebunden (Ausnahme: es wird kein Vorschlag gemacht). Das Vorschlagsrecht ist nicht auf die Mitglieder der eigenen Gruppierung beschränkt. Eine Partei oder Wählergruppe kann somit „ihren“ Sitz durch ein Gremiumsmitglied einer anderen Partei oder Wählergruppe besetzen.

Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertretung eines anderen sein, weil es nicht zwei Sitze im Ausschuss einnehmen darf. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Vertreter namentlich benannt (keine „wilde“ Stellvertretung).

In der vergangenen Wahlperiode 2020/2026 wurden folgende Ausschüsse gebildet:

Beratende Ausschüsse:

- Finanzausschuss – Erster Bürgermeister und vier Mitglieder
- Rechnungsprüfungsausschuss – Vier Mitglieder
- Planungs- und Umsetzungsausschuss – Erster Bürgermeister und vier Mitglieder

Beschließende Ausschüsse:

- Bau- und Umweltausschuss – Erster Bürgermeister und sechs Mitglieder

Grundsätzlich sollte die Zahl der Ausschüsse auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Ausschüsse sind in der Regel dann zu bilden, wenn die zu behandelnden Themen zu zahlreich für eine Behandlung im Gemeinderat sind. Es wird daher vorgeschlagen, auf den Planungs- und Umsetzungsausschuss zu verzichten.

Das Sitzverteilungsverfahren wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Es gibt hier verschiedene Verfahren, die gewählt werden können. In der Vergangenheit wurde stets das Verfahren nach „Hare-Niemeyer“ gewählt, dieses Verfahren wird auch vom Gemeindetag empfohlen. Da alle Verfahren zum gleichen Ergebnis kommen, wird empfohlen, wieder das Verfahren nach Hare-Niemeyer zu wählen.

Es ergibt sich beim Bau- und Umweltausschuss folgende Sitzverteilung:

zu vergebene Sitze: 6	CSU	WBFW	SPD
Sitze im Gemeinderat	7	4	3
Sitze im Ausschuss	3	2	1

Für den Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss ergibt sich folgende Sitzverteilung:

zu vergebene Sitze: 4	CSU	WBFW	SPD
Sitze im Gemeinderat	7	4	3
Sitze im Ausschuss	2	1	1

Beschluss: 15 : 0

1. Für die Ausschussbesetzungen wird das Verfahren nach Hare-Niemeyer angewendet.
2. Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein beschließender Bau- und Umweltausschuss gebildet, der aus der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
3. Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein vorberatender Finanzausschuss gebildet, der aus der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht.
4. Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein vorberatender Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht.

10. Gemeindliches Ortsrecht; Erlass einer "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts"

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Gemeinderat hat eine „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ zu erlassen, die unterschiedliche Regelungen zur grundsätzlichen Arbeitsweise der Gemeinde beinhaltet. Der Entwurf der Satzung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Neben der Festlegung der Ausschüsse werden auch die Entschädigungsleistungen für die Gemeinderatsmitglieder bestimmt.

Im beigelegten Entwurf sind Abweichungen vom Muster des Bayerischen Gemeindetages farblich markiert. Im Vorfeld zur konstituierenden Sitzung wurde sich darauf geeinigt, das Sitzungsgeld für Gemeinderatsmitglieder von 30,00 € auf 35,00 € (jeweils pro Sitzung) zu erhöhen. Diese Änderung ist im beigelegten Entwurf bereits eingearbeitet.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung – HS)“ als Satzung. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift in der Anlage beigelegt. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Die Erste Bürgermeisterin wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

11. Festlegung eines regelmäßigen Sitzungstages für die Sitzungen während der Wahlperiode 2026/2032

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die regelmäßigen Sitzungstage finden derzeit in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach wie folgt statt:

Stadt Baunach

- Stadtrat: Erster Dienstag im Monat
- Bau- und Umweltausschuss: Zweiter Dienstag im Monat

Gemeinde Reckendorf

- Gemeinderat: Zweiter Mittwoch im Monat
- Bau- und Umweltausschuss: Vierter Mittwoch im Monat

Gemeinde Lauter

- Gemeinderat: Dritter Donnerstag im Monat

Gemeinde Gerach

- Gemeinderat: Vierter Donnerstag im Monat

Nach Rücksprache mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sollen die Termine entsprechend beibehalten werden. Auch bei der Vorbesprechung der Geschäftsordnungen und Hauptsatzungen am 13. April 2026 wurde

dieses Vorgehen abgestimmt. Durch die Verteilung der Sitzungstermine kann eine entsprechende Schriftführung der Verwaltung gewährleistet werden.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgenden regelmäßigen Sitzungstage für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien in der Wahlperiode 2026/2032:

Gemeinderat: Zweiter Mittwoch im Monat

Bau- und Umweltausschuss: Vierter Mittwoch im Monat

Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr, eine Unterscheidung nach Sommer- oder Winterzeit erfolgt nicht. Wie bisher kann die Vorsitzende bei Bedarf einen Sitzungstermin verschieben. Die vorläufigen Sitzungstermine werden jeweils im Herbst für das folgende Jahr dem Gemeinderat vorgelegt.

12. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf (2026/2032)

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 GO hat sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben. Der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Entwurf einer Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026/2032 fußt, wie in den vergangenen Wahlzeiten auch, auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. Das Muster wird von Seiten des Gemeindetages vor jeder Kommunalwahl überarbeitet und aktualisiert. Die Geschäftsordnung regelt ganz allgemein die Arbeitsweise in der Gemeinde. Neben der Konkretisierung der Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Ersten Bürgermeisterin werden die Aufgaben der Ausschüsse und der Geschäftsgang definiert. Das Muster wurde auf die örtlichen Begebenheiten der Gemeinde Reckendorf sowie auf die Arbeitsweise innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Baunach angepasst. Dabei wurden die bewährten Inhalte der bestehenden Geschäftsordnung beibehalten. Die Geschäftsordnungen wurden am 13. April 2026 vorbesprochen. Die im beigefügten Entwurf farblich markierten Abweichungen zur bisherigen Geschäftsordnung werden nachfolgend erläutert:

Bau- und Umweltausschuss (§ 8 Abs. 3 GeschO)

Die Wertgrenze zur Vergabe von Aufträgen des Bau- und Umweltausschusses liegt bisher bei 15.000,00 €. Der Gemeindetag empfiehlt bei der Wertgrenze eine Angleichung an den zehnfachen Satz des Verfügungsrahmens der Ersten Bürgermeisterin. Aus diesem Grund wurde die Wertgrenze auf 150.000,00 € angehoben.

Bewirtschaftungsrahmen der Ersten Bürgermeisterin (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 GeschO)

Die Geschäftsordnung konkretisiert die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin durch Wertgrenzen bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Die Gemeindeordnung spricht hier lediglich von laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Auch hier gibt es entsprechende Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages. In der Wahlperiode 2020/2026 lag die Bewirtschaftungsbefugnis bei 6.000,00 € brutto. Die Empfehlung des Gemeindetages lag hier bei 4,00 € - 5,00 € je Einwohnerin und Einwohner.

Aufgrund des Anstiegs des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere im Baugewerbe, empfiehlt der Gemeindetag nun 6,00 € - 8,00 € je Einwohnerin und Einwohner. Im beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung wurde daher ein

Betrag von 15.000,00 € (brutto) angesetzt, dies entspricht ca. 7,50 € je Einwohnerin und Einwohner. Die übrigen Beträge (Stundung, Erlass, Nachträge, etc.) sind immer im Bezug zur Bewirtschaftungsbefugnis festgelegt.

Bauangelegenheiten (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 GeschO)

Es wurde nun genauer definiert, bei welchen Fällen es sich um eine „geringfügige Ausnahme und Befreiung“ handelt.

Möglichkeit eines Ordnungsgeldes (§ 25 Abs. 3 und § 28 Abs. 8 GeschO)

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist es nun möglich, Ordnungsgelder gegen Gemeinderatsmitglieder zu verhängen, die die Ordnung erheblich stören. Hierfür muss aber zwingend eine Regelung in der Geschäftsordnung bestehen.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026/2032 mit folgender Änderung: In § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird ein Buchstabe c) ergänzt „alle Angelegenheiten der Wasserversorgung“. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt

Comment [b 1]: Bitte von Christian Günthner nochmal prüfen lassen

13. Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung können sich Gemeinderatsmitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Gemäß Abs. 1 Satz 3 ist die Bildung und Bezeichnung einer Fraktion sowie deren Vorsitz und Stellvertretung der Ersten Bürgermeisterin anzuzeigen und der Gemeinderat hierüber zu unterrichten.

Als Fraktionsvorsitzende benannt wurden:

CSU: Maximilian Menzel

WBFW: Markus Sippel

SPD: Christian Zweig

14. Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) entsendet jede Mitgliedsgemeinde neben ihrer ersten Bürgermeisterin bzw. ihrem ersten Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter (geborene Vertretung) ein Gemeinderatsmitglied sowie für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen, die bei der Wahl der

Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurden (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 119 GO i.V.m. Art. 55 Abs. 1 GLKrWG). Dabei handelt es sich gemäß Art. 55 Abs. 1 GLKrWG um den letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde (Stand 31. März 2025). Für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft sind somit folgende Einwohnerzahlen heranzuziehen:

- Stadt Baunach 4.101 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Reckendorf 1.946 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Lauter 1.183 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Gerach 1.043 Einwohnerinnen und Einwohner

Die Anzahl der Mitglieder des Gremiums bleibt im Vergleich zur letzten Wahlperiode mit insgesamt 15 Mitgliedern gleich. Aufgrund von Änderungen der Einwohnerzahl entsendet die Gemeinde Gerach künftig jedoch eine Vertretung mehr und die Gemeinde Reckendorf eine Vertretung weniger in die Gemeinschaftsversammlung.

Stadt Baunach: (insgesamt 6 Sitze)

Erster Bürgermeister, ein Stadtratsmitglied und vier weitere Stadtratsmitglieder (vier volle Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Reckendorf: (insgesamt 3 Sitze)

Erste Bürgermeisterin, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Lauter: (insgesamt 3 Sitze)

Erster Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Gerach: (insgesamt 3 Sitze)

Erster Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Für die Gemeinderatsmitglieder ist für den Fall ihrer Verhinderung eine namentlich bestimmte Stellvertretung zu bestellen. Die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister wird dagegen von den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister selbst (als Gemeinderatsmitglied) in die Gemeinschaftsversammlung entsandt wurde. Sie bzw. er wird dann seinerseits von der bestellten Stellvertretung vertreten (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 VGemO).

Die Entsendung der Gemeinderatsmitglieder erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO i.V.m. Art. 33 GO in gleicher Weise wie die Bestellung der Ausschussmitglieder, also entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen und mit Bindung an deren Vorschläge (vgl. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Die Stimmen in der Gemeinschaftsversammlung können nur von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertretern abgegeben, also nicht „gebündelt“ werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO). Bei gemeindlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können die Mitgliedsgemeinden ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Gemeinschaftsversammlung abzustimmen haben (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung wird für die Zuteilung der Sitze das Verfahren nach Hare-Niemeyer verwendet. Demnach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Zu vergebende Sitze: 2	Verfahren: Hare-Niemeyer
CSU	1 Sitz
SPD	0 Sitze
WBFW	1 Sitz

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO ist die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig. Die Parteien oder Wählergruppen müssen aber nicht Vertreterinnen bzw. Vertreter der gleichen Partei/Wählergruppe vorschlagen.

Beschluss: 15 : 0

Die Gemeinde Reckendorf entsendet nachfolgende Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach:

		Mitglied:	Vertretung:
1	geborene Vertretung	1. Bürgermeisterin Clarissa Schmitt	2. Bürgermeister Hartwig Pieler
2	CSU	David Blum	Ludwig Blum
3	WBFW	Dr. Frank Güthlein	Sebastian Schwengler

15. Benennung der Mitglieder für die gebildeten Ausschüsse

Gemeinderatsmitglied Maximilian Menzel wurde aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung bei Beschluss 4 ausgeschlossen.

Gemeinderatsmitglied Christian Zweig wurde aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung bei Beschluss 5 ausgeschlossen.

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO ist die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig. Die Parteien oder Wählergruppen müssen aber nicht Vertreter der gleichen Partei/Wählergruppe vorschlagen. Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertreter eines anderen sein. Den Vorsitz (auch die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden) im Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt der Gemeinderat – nicht der Ausschuss selbst (Art. 33 Abs. 2 GO findet gemäß Art. 103 Abs. 2 HS 2 keine Anwendung).

Beschluss: 15 : 0

1. Der beschließende Bau- und Umweltausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	Vertretung:
Vorsitz	Erste Bürgermeisterin Clarissa Schmitt	Zweiter Bürgermeister Hartwig Pieler
CSU	Ludwig Blum	Maximilian Menzel
CSU	Erwin Wahl	Silke Schleelein
CSU	Stefan Wolfschmidt	David Blum
WBFW	Dr. Frank Güthlein	Bernhard Zahner
WBFW	Sebastian Schwengler	Markus Sippel
SPD	Bernhard Müller	Christian Zweig

Beschluss: 15 : 0

2. Der vorberatende Finanzausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	Vertretung:
Vorsitz	Erste Bürgermeisterin Clarissa Schmitt	Zweiter Bürgermeister Hartwig Pieler
CSU	Maximilian Menzel	Hartwig Pieler
CSU	Stefan Wolfschmidt	David Blum
WBFW	Markus Sippel	Bernhard Zahner
SPD	Axel Cron	Bernhard Müller

Beschluss: 15 : 0

3. Der vorberatende Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	Vertretung:
CSU	Maximilian Menzel	Stefan Wolfschmidt
CSU	Silke Schleelein	Erwin Wahl
WBFW	Sebastian Schwengler	Markus Sippel
SPD	Christian Zweig	Bernhard Müller

Beschluss: 14 : 0 (ohne Gemeinderatsmitglied Maximilian Menzel wegen persönlicher Beteiligung)

4. Zur/zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Maximilian Menzel bestellt.

Beschluss: 14 : 0 (ohne Gemeinderatsmitglied Christian Zweig wegen persönlicher Beteiligung)

5. Zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Christian Zweig bestellt.**16. Benennung der Mitglieder zur Nathan- und Rosa Walter'schen Kinderheimstiftung**

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Bisher wurden in den konstituierenden Sitzungen (zuletzt Mai 2020) jeweils vier Mitglieder des Stiftungsausschusses bestellt. Wie der Niederschrift vom 06. Mai 2020 entnommen werden kann, erfolgte diese Wahl nach Auskunft der ehemaligen Ersten Bürgermeister.

Nach Prüfung der Stiftungsurkunde, die dieser Vorlage als Scan sowie als Transkript beigelegt ist, sind jedoch insgesamt sechs Mitglieder in den Ausschuss zu bestellen. § 10 der Satzung lautet wie folgt:

§10

Die Verwaltung der Stiftung wird durch einen Ausschuss (Vorstand) von sechs Personen geführt, welcher, wie folgt, zusammengesetzt ist:

- aus dem jeweiligen Bürgermeister in Reckendorf
- aus dem jeweiligen Beigeordneten in Reckendorf
- aus einem weiteren von der Gemeindeverwaltung Reckendorf abzuordnenden Mitglieder der Gemeindeverwaltung,
- aus dem Vorstände der israelitischen Kultusgemeinde zu Reckendorf, im Falle deren Auflösung aus einem in Reckendorf wohnenden männlichen und großjährigen Angehörigen der israelitischen Konfession und wenn

ein solcher nicht vorhanden oder zur Annahme der Berufung nicht bereit sein sollte, aus einem ferneren Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung. Die Auswahl ist durch die Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

- e) aus dem jeweiligen ersten Lehrer der Gemeindeschule,
- f) aus dem jeweiligen israelitischen Lehrer.

Lehnt in den Fällen e und f der Berufene ab, so tritt im Falle e an seine Stelle ein weiteres Mitglied der Gemeindeverwaltung Reckendorf, im Falle f ein weiterer grossjähriger Angehöriger der israelitischen Konfession oder ein weiteres Mitglied der Gemeindeverwaltung Reckendorf nach Massgabe der Bestimmungen zu d.

Somit sind neben der Ersten Bürgermeisterin (Buchstabe a) fünf weitere Mitglieder zu bestellen, wobei anstelle der Personen nach Buchstaben d – e nur hilfsweise Gemeinderatsmitglieder zu bestellen sind, falls sich keine geeigneten Personen finden. Ein spezielles Ausschussbesetzungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Beschluss: 15 : 0

1. **In den Stiftungsausschuss der Nathan- und Rosa Walter'schen Kinderheimstiftung werden neben der Ersten Bürgermeisterin weitere Mitglieder des Gemeinderats nach dem gleichen Verfahren wie bei der Ausschussbesetzung entsandt. Die Besetzung erfolgt nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer.**
2. **Folgende Mitglieder werden in den Stiftungsausschuss entsandt:**

	Mitglied:
Vorsitz	Erste Bürgermeisterin Clarissa Schmitt
CSU	Silke Schleelein
CSU	Erwin Wahl
CSU	David Blum
WBFW	Bernhard Zahner
SPD	Christian Zweig

17. Vorschlag für die Bestellung der Ersten Bürgermeisterin und der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu Eheschließungsstandesbeamten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Das Standesamt Baunach umfasst die vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Nach der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können die Verwaltungsgemeinschaften ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (hiervon sind auch die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister umfasst) zu Standesbeamten bestellen, ohne dass die besonderen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erfüllt werden müssen, sofern der Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird (sog. Eheschließungsstandesbeamte). Die bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die Amtszeit dieser Standesbeamten erlischt regelmäßig mit dem Ablauf ihrer eigenen Amtszeit als Bürgermeister (§ 3 Abs. 3 AVPStG). Die Bestellung der ersten Bürgermeister (nicht der weiteren Bürgermeister) gilt im Falle ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort (dies ist im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Baunach außer in Reckendorf überall der Fall; eine neue Bestellung ist aber trotzdem erforderlich).

Bei einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden durch die Gemeinschaftsversammlung. Die Vornahme von Eheschließungen kann dann für alle Eheschließungen im Bereich der VG Baunach erfolgen, sie ist nicht auf die jeweilige Kommune beschränkt.

Die Verwaltung empfiehlt, sowohl die Erste Bürgermeisterin als auch alle weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen. Zum einen entlastet dies das Standesamt, das die zahlreichen und immer opulenter gestalteten Trauungen auf mehrere Schultern verteilen kann. Zum anderen ist es auch für die Eheschließenden feierlicher, wenn ein(e) Bürgermeister(in) die Trauung durchführt.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat schlägt der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach vor, die Erste Bürgermeisterin sowie den Zweiten Bürgermeister und den Dritten Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen.

18. Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Mirjana Rößner zur Jugendbeauftragten der Gemeinde Reckendorf.

19. Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Joachim Geiger zum Behindertenbeauftragten der Gemeinde Reckendorf.

20. Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Hubert Rottmann zum Seniorenbeauftragten der Gemeinde Reckendorf.

21. Bestellung einer/eines Flüchtlingsbeauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Franz Kuhn zum Flüchtlingsbeauftragten der Gemeinde Reckendorf.

22. Bestellung einer/eines Nachhaltigkeitsbeauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Thomas Stößel zum Nachhaltigkeitsbeauftragten der Gemeinde Reckendorf.

23. Bestellung einer/eines IT-Beauftragten

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Gemeinderat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Gemeinderat eine ehrenamtliche Digitalbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Digitalbeauftragten bestellt. Diese Person berät den Gemeinderat und die Erste Bürgermeisterin zu grundlegenden Fragen der digitalen Entwicklung der Gemeinde und wirkt als Ansprechperson für digitale Themen. Darüber hinaus soll der oder die Digitalbeauftragte bürgerorientierte Angebote zu aktuellen IT- und Digitalisierungsthemen anregen oder begleiten. Die Zuständigkeiten der gesetzlichen Gemeindeorgane bleiben unberührt. Ein möglicher Aufgabenleitfaden ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Florian Döhler zum IT-Beauftragten der Gemeinde Reckendorf.

24. Beschluss zur Durchführung einer Wahl zur Ortssprecherin bzw. zum Ortssprecher für Laimbach, Ober- und Untermanndorf sowie Zeitzendorf

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Gemäß Art. 60 a der Gemeindeordnung können für Gemeindeteile, die am 18. Januar 1952 noch selbstständig waren und die nicht im Gemeinderat vertreten sind, eine Ortssprecherin bzw. ein Ortssprecher gewählt werden. Die Ortssprecherin bzw. der Ortssprecher wird in einer Ortsversammlung aus der Mitte der Bewohnerinnen und Bewohner des Gemeindeteils gewählt. Die Amtszeit der Ortssprecherinnen und Ortssprecher endet mit der Wahlzeit des Gemeinderates.

Ortssprecherinnen und Ortssprecher können gemäß Art. 60 a Abs. 2 GO an allen Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

Die Durchführung einer solchen Ortssprecherwahl erfolgt entweder auf Antrag eines Drittels der im Gemeindeteil ansässigen Bürgerinnen und Bürger (Art. 60 a Abs. 1 Satz 1 GO) oder aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses (Art. 60 a Abs. 1 Satz 2 GO).

Die ehemalige Gemeinde Laimbach umfasst die Gemeindeteile Laimbach, Obermanndorf, Untermanndorf und Zeitzendorf. Die frühesten Nachrichten zu dieser Gemeinde stammen aus 1859, die Voraussetzungen des Art. 60 a GO liegen hier vor.

Bereits seit 2014 entsenden die Gemeindeteile jeweils Ortssprecherinnen und Ortssprecher in den Gemeinderat. Auch nach der Kommunalwahl 2026 ist die ehemalige Gemeinde Laimbach nicht im Gemeinderat vertreten, weshalb die Wahl einer Ortssprecherin bzw. eines Ortssprechers empfohlen wird.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Wahl zur Ortssprecherin bzw. zum Ortssprecher für die ehemalige Gemeinde Laimbach, die die Gemeindeteile Laimbach, Obermanndorf, Untermanndorf und Zeitzendorf umfasst. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Ortsversammlung zur Wahl einer Ortssprecherin bzw. eines Ortssprechers einzuberufen.

25. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 der Geschäftsordnung

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

25.1. Sonstiges - Glasfaserausbau Hauptstraße

Die Vorsitzende teilte mit, dass der Glasfaserausbau an der Hauptstraße voranschreitet.
Die Verkehrsrechtliche Anordnung besteht von 11.05.2026 – 10.07.2026.

25.2. Sonstiges - Schulung Baunach Allianz

Die Vorsitzende gab bekannt, dass am 03.06.2026 um 18 Uhr im Haus der Kultur eine Schulung der Baunach-Allianz für alle Gemeinderatsmitglieder stattfindet.

25.3. Sonstiges - Online-Schulung Session

Die Vorsitzende teilte mit, dass für das Ratsinformationssystem Session.net eine Online-Schulung stattfinden wird. Dies ist insbesondere für die vier neuen Gemeinderatsmitglieder interessant. Der Link wird allen Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt, sodass sich jeder das Video ansehen kann.

25.4. Sonstiges - Neuer Termin Juni Sitzung

Die Vorsitzende gab bekannt, dass der Termin der Juni Sitzung auf den 17.06.2026 verschoben werden muss, da am ursprünglichen Sitzungstermin 10.06.2026 der Betriebsausflug der VG stattfindet und somit auch die Schriftführerin nicht anwesend sein kann.

25.5. Sonstiges - Termine Kirchenparade

Die Vorsitzende teilte mit, dass die Kirchenparade zu „Christi Himmelfahrt“ am 14.05.2026 stattfindet. An diesem Tag ist ab 14 Uhr zudem das Grillfest der Freiwilligen Feuerwehr.
Am 04.06.2026 findet ebenfalls eine Kirchenparade zu „Fronleichnam“ statt.

25.6. Sonstiges - Bürgermeistersprechstunde

Die Vorsitzende stellte den neuen Termin der Bürgermeistersprechstunde vor, diese findet nun immer mittwochs von 16 bis 18 Uhr statt. Sollte die Bürgermeisterin verhindert sein, wird einer ihrer Stellvertreter die Sprechstunde wahrnehmen.

25.7. Sonstiges - Stadtradeln

Gemeinderatsmitglied Erwin Wahl teilte mit, dass das Stadtradeln wieder von 15.06.-05.07.2026 stattfindet. Die Anmeldung ist auf der Startseite des Stadtradelns unter dem Reiter „Gemeinde Reckendorf“ möglich. Bisher haben sich bereits vier Personen angemeldet. In der Vergangenheit konnten einige Bäume erradelt werden.

25.8. Sonstiges - Glasfaserausbau Straßenlaternen

Dritter Bürgermeister Ludwig Blum fragte nach, wie es beim Glasfaserausbau mit dem Strom der Straßenlaternen aussieht.

Die Vorsitzende wird diesbezüglich nachfragen.

26. Eintrag des gesamten Gemeinderats in das Goldene Buch der Gemeinde Reckendorf

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung wurden die Eintragungen des gesamten Gemeinderates in das goldene Buch der Gemeinde Reckendorf durchgeführt.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Die Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:40 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

Der Vorsitzende:

Schmitt
Erste Bürgermeisterin